

A man with a beard and glasses, wearing a tan blazer, a grey t-shirt, and red trousers, stands on a city sidewalk. He is leaning against a black bicycle with orange wheels. He has a grey backpack on. The background shows modern buildings and a paved street.

Welche steuerfreien Sachbezüge  
sind für Mandant:innen wichtig  
und was ist kombinierbar?

## Dienstfahrrad, Essenszuschuss, Tankgutschein & Co.

### Welche steuerfreien Sachbezüge sind für Mandant:innen wichtig und was ist kombinierbar?

Das deutsche Steuerrecht bietet Arbeitgebern zahlreiche Möglichkeiten, um die Steuerbelastung zu reduzieren. Steuerberater:innen, die die Facts und Vorteile dieser Paragraphen kennen, können Mandant:innen gezielt und proaktiv beraten, um ihnen Kosten und Steuern sparen zu helfen. Und Sie als Steuerberater:in sichern sich mit konkreten Vorschlägen zur Umsetzung einen klaren Wettbewerbsvorteil. Steuerfreie Sachbezüge bzw. Sachzuwendungen, die der Gesetzgeber im Einkommenssteuergesetz definiert hat, lassen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen in vielen Fällen parallel verwenden und geschickt kombinieren. Sachzuwendungen sind Leistungen, die ein:e Arbeitnehmende:r zusätzlich zum Arbeitsentgelt erhält. Sie werden vom Betrieb geleistet und sollten betrieblich veranlasst sein, zum Beispiel als Anreize zur Motivation, Anerkennung oder Belohnung der Arbeitnehmenden.

Sachbezüge sind zudem grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. In gesetzlich zugelassenen Ausnahmefällen können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen jedoch lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei oder -begünstigt sein. Daher unterscheidet der Gesetzgeber zwischen **steuerfreien und steuerbegünstigten Sachbezügen** bzw. Sachleistungen. Für Arbeitgeber sind diese bestimmten Sachbezüge jedoch nur steuerfrei, wenn die jeweiligen Freigrenzen beachtet werden. Sobald diese Grenzen nicht eingehalten werden, wird die gesamte Sachleistung steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Bis zu einer Höhe von 11.016 Euro pro Mitarbeitendem und Wirtschaftsjahr kann die Sachleistung jedoch pauschal versteuert werden. Sachbezüge dürfen laut Gesetzgeber weder bar abgelöst noch ausbezahlt werden. Anspruch auf steuerfreie Sachbezüge hat grundsätzlich jeder:r Mitarbeitende. Unabhängig davon, ob sich der/die Arbeitnehmende in einem 556-Euro-, Mini-, Teilzeit- oder Vollzeit- Arbeitsverhältnis befindet. Auch Praktikant:innen oder Werkstudierende können folglich Sachzuwendungen beziehen.

Wichtig ist aber immer, dass die entsprechenden Grenzen, wie beispielsweise die 556-Euro-Grenze, nicht überschritten werden. Aus Arbeitgebersicht wirken Sachzuwendungen oft nachhaltiger als eine klassische Gehaltserhöhung, weil die „Sache“ nicht auf dem Konto des Mitarbeitenden untergeht, sondern als separates Extra wahrgenommen wird.

Sie eignen sich folglich nicht nur, um Steuern und Kosten zu sparen, sondern auch, um zusätzliche Benefits anzubieten, neue Talente anzuwerben und die Motivation der Mitarbeitenden zu steigern – für viele Ihrer Mandant:innen in Zeiten von Fachkräftemangel und hoher Mitarbeiterfluktuation ein schlagkräftiges Instrument. Wenn Sie hier adäquat beraten können, machen Sie sich zum unentbehrlichen Partner.

### Steuerfreie bzw. steuerbegünstigte Sachbezüge

In der nachfolgenden Tabelle haben wir alle Möglichkeiten der steuerfreien und steuerbegünstigten Sachbezüge, inklusive Freigrenzen und gesetzlicher Grundlagen, zusammengefasst:

Leistung	Betrag	Steuerliche Einordnung	Gesetzliche Grundlage / Fundstelle in den Richtlinien
50-Euro-Freigrenze <sup>1</sup>	max. 50 € / Monat	steuerfrei	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG
Zuwendung zu persönlichen Anlässen wie Geburtstag oder Hochzeit eines Mitarbeitenden	max. 60 € je Anlass (3x pro Jahr)	steuerfrei	R 19.6 LStR
Internet-Zuschuss	max. 50 € / Monat	pauschalversteuert (25 %)	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG, R 40.2 Abs. 5 LStR
Erholungsbeihilfe <sup>2</sup>	156 € / Jahr <sup>2</sup>	pauschalversteuert (25 %)	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 EStG, R 40.2 Abs. 3 LStR
betrieblich veranlasste Zuwendungen <sup>3</sup>	max. 10.000 € / Jahr	pauschalversteuert (30 %)	§ 37b Abs. 2 EStG

Leistung	Betrag	Steuerliche Einordnung	Gesetzliche Grundlage / Fundstelle in den Richtlinien
<b>Zuschuss Mittagessen (seit 2016 digital per App möglich)</b>	7,50 € / Tag davon Sachbezugswert: 4,40 €, Essenzuschuss: 3,10 €	Bei Eigenanteil des Mitarbeitenden von mind. 4,40 Euro steuerfrei, darunter wird der geldwerte Vorteil mit 25 % pauschal versteuert	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
<b>Zuschuss Frühstück</b>	5,40 € / Tag davon Sachbezugswert: 2,30 €, Essenzuschuss: 3,10 €	steuerbegünstigt, u.U. steuerfrei	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
<b>Zuschuss Abendessen</b>	7,50 € / Tag davon Sachbezugswert: 4,40 €, Essenzuschuss: 3,10 €	Bei Eigenanteil des Mitarbeitenden von mind. 4,40 Euro steuerfrei, darunter wird der geldwerte Vorteil mit 25 % pauschal versteuert	R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR
<b>Obstkorb, Kaffee</b>	zum Verzehr im Betrieb	steuerfrei	R 19.6 Abs. 2 LStR
<b>Betriebsfeier mit Verpflegung</b>	110 € / Betriebsfeier (max. 2 Feiern / Jahr)	steuerfrei	§ 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG
<b>Arbeitsessen aufgrund eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes</b>	max. 60 € / Essen	steuerfrei	R 19.6 Abs. 2 LStR
<b>Teamessen unter bestimmten Voraussetzungen<sup>4</sup></b>	-	pauschalversteuert (25 %)	§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG
<b>Tankgutschein</b>	max. 50 € / Monat	steuerfrei, nicht kombinierbar mit 50-Euro-Freigrenze	§ 8 Abs. 2 S.11 EStG
<b>ÖPNV (inkl. Deutschlandticket und Jobticket)</b>	z. B. Deutschlandticket für 696 €: 661,20 € AG-Anteil plus 5 % staatl. Subventionierung	steuerfrei	§ 3 Nr. 15 EStG, BMF-Schreiben vom 15.08.2019
<b>Dienstoffahrrad<sup>5</sup></b>	-	steuerfrei	§ 3 Nr. 37 EStG
<b>Betriebliche Krankenversicherung</b>	Bei z. B. 377 € Einzahlung sind Leistungen bis zu 750 € abrufbar	steuerfrei, u. U. pauschalversteuert	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG, § 40 Abs.1 EStG
<b>Betriebliche Gesundheitsförderung</b>	max. 600 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 34 EStG
<b>Kinderbetreuung für kurzfristig erforderliche Betreuungsleistung</b>	max. 600 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 34a EStG
<b>Kinderbetreuung für nicht schulpflichtige Kinder</b>	-	steuerfrei	§ 3 Nr. 33 EStG
<b>Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger</b>	max. 600 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 34a EStG
<b>Personalrabatt: für Produkte und Dienstleistungen aus dem eigenen Sortiment</b>	max. 1.080 € / Jahr	steuerfrei	§ 8 Abs. 3 EStG
<b>Steuerverbeartikel</b>	max. 10 € Anschaffungs- oder Herstellungskosten	steuerfrei (bei Überschreitung der 10 € muss der Arbeitgeber den Rest mit 30 % pauschal versteuern)	§ 37b EStG, BMF-Schreiben v. 19.05.2015
<b>Vermögensbeteiligungen</b>	max. 2.000 € / Jahr	steuerfrei	§ 3 Nr. 39 EStG

<sup>1</sup> dieser Sachbezug umfasst Gutscheine, Geldkarten und zweckgebundene Geldleistungen

<sup>2</sup> für Ehepartner und Kinder gibt es zusätzliche Zuschüsse, diese sind gesondert zu betrachten

<sup>3</sup> soweit sie nicht in Geld bestehen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden

<sup>4</sup> Bei arbeitstägl. Mahlzeiten ist stets Arbeitslohn gegeben, welcher im Normalfall mit den amtlichen Sachbezugswerten anzusetzen ist.

<sup>5</sup> Der geldwerte Vorteil für die Privatnutzung wird von der Steuer befreit (§ 3 Nr. 37 EStG), wenn der Arbeitnehmende das Dienstrad zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bekommt. Das gilt auch für ein Elektrofahrzeug, das bis 25 km/h fährt. Die Steuerbefreiung ist bis Ende 2030 befristet.

## Welche Sachbezüge können kombiniert werden?

Die in der Tabelle aufgelisteten Leistungen können grundsätzlich bei Vorliegen der Voraussetzungen alle parallel steuerfrei bzw. steuerbegünstigt gewährt werden. Mandant:innen, die die 50-Euro-Freigrenze nutzen, können ihren Mitarbeitenden daher bspw. noch zusätzlich Mittagessenzuschuss, ein Dienstfahrrad und einen Zuschuss zur Kinderbetreuung gewähren. Einzige Ausnahme sind hier die 50-Euro-Freigrenze und der Tankgutschein.

Das heißt: Sofern Ihr:e Mandant:in den Mitarbeitenden monatlich einen Tankgutschein in Höhe von 50 Euro erstattet, können nicht zusätzlich nochmals 50 Euro steuerfrei über Sachbezugskarten o. Ä. gewährt werden. Der steuerfreie Sachbezug ist somit bereits über den Tankgutschein steuerlich abgegolten.

Einige Ihrer Klienten hatten den Sachbezug 50 in der Vergangenheit womöglich auch dafür genutzt, um den Mitarbeitenden das Jobticket steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Das heißt, Ihre Mandant:innen können sowohl ein Jobticket als auch weitere 50 Euro, in Form eines Gutscheines oder anderer Waren, steuerfrei gewähren. Es ist außerdem möglich, den 50 Euro-Sachbezug aufzuteilen, z. B. in 24 Euro Sachbezug über eine Gutschein- bzw. Geldkarte und 20 Euro Warengutschein.

“ Das Jobticket kann seit 01.01.2019 nun zusätzlich zu den 50 Euro steuerfrei gewährt werden.

## Sonderfall Mittagessenzuschuss

Wie die Tabelle zeigt, gibt es unterschiedlichste Formen, steuerfreie Sachbezüge einzusetzen. Sie sind so individuell wie die Mitarbeitenden selbst. Ein Benefit, der für Ihre Mandant:innen interessant sein könnte, ist der Essenzuschuss – davon profitieren alle Mitarbeitenden. Schließlich isst jeder gerne gut, während Jobrad, Jobticket oder Tankgutschein oft nur von einem Teil der Belegschaft genutzt werden kann und wird.

Der Essenzuschuss ist auch deshalb eine bei Arbeitgebern beliebte Sachleistung, da er von 46 Prozent der Mitarbeitenden als attraktiv eingestuft wird, so die Studie „Jobsuche im Fokus“ von Stepstone (2018). Auch in einer Umfrage des Instituts für Personalforschung der Universität Pforzheim rankt der Essenzuschuss unter den Mitarbeiter-Benefits hoch.

## Kantine, Essensgutschein oder Essenzuschuss per App

In Deutschland gibt es drei Möglichkeiten für Unternehmen, Mitarbeitenden einen Zuschuss zum Mittagessen zu gewähren: in der hauseigenen Kantine, als Papier-Essensmarke bei Partnerrestaurants oder als digitale Essensmarke in Form einer App. Eine Kantine lohnt sich eher für größere Firmen, PapierEssensmarken sind mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Für die digitale Essensmarke, die alle Anforderungen der deutschen Finanzbehörden erfüllt, bedarf es keines Partnernetzwerkes. Die Mitarbeitenden können damit essen gehen wo sie möchten und nur den Beleg über die App hochladen. Die Verwaltung ist voll digital, für Ihre Mandant:innen unkompliziert und sie wird direkt über den Anbieter abgewickelt. Sie ist zudem mit allen gängigen Lohnabrechnungssystemen kompatibel.

Die digitale Essensmarke ist daher auch eine gute Alternative oder Ergänzung zur Kantine. Mitarbeitende, die von einer hauseigenen Kantine profitieren, können trotzdem einen Mittagessenzuschuss über digitale Essensmarken erhalten. Es muss nur sichergestellt sein, dass der Arbeitnehmende an einem Arbeitstag entweder den digitalen Essenzuschuss oder die Kantine nutzt – beides am selben Tag ist unzulässig. Wichtig zu wissen: Von Mitarbeitenden, die eine Auswärtstätigkeit ausüben, kann die digitale Essensmarke in den ersten drei Monaten noch nicht in Anspruch genommen werden. Hier möchte der Gesetzgeber eine Doppelbegünstigung mit den Verpflegungspauschalen vermeiden.

## Über 8.000+ zufriedene Firmenkunden nutzen die Mitarbeiter-Benefits von Spendit

“ Als langjähriger Partner der SPENDIT AG bieten wir unseren Mandanten in diversen Beratungsgesprächen Lunchit an – mit Erfolg! Denn Lunchit begeistert unsere Mandanten aus unterschiedlichen Branchen, weil es als zeitgemäße Benefitlösung Mitarbeiter motiviert, ans Unternehmen bindet, ihre Konzentrations- und Leistungsfähigkeit erhöht und darüber hinaus noch bei Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabgaben entlastet. Lunchit ist ein greifbares und wirkungsvolles Instrument unserer Beratung.

**Jörg Wreege**

ETL-Personal-Kompetenzcenter Steuerberatungsgesellschaft mbH

### Kontakt

Sie haben noch Fragen zum Thema Benefits oder möchten mehr über die Möglichkeiten des digitalen Essenszuschusses erfahren? Unser Team berät Sie gerne unverbindlich und kostenfrei!

#### Spendit Team

 +49 89 2003 1881 - 60

 [hallo@spendit.de](mailto:hallo@spendit.de)

 [www.spendit.de](http://www.spendit.de)

#### Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass wir keine Steuer- oder Rechtsberatung erbringen dürfen und mit dieser Information keine Steuer- oder Rechtsberatung erbracht wird. Es handelt sich lediglich um allgemeine Informationen zu den von uns angebotenen Produkten, die auf den jeweiligen Sachverhalt Ihres Unternehmens im Einzelfall anzupassen und aus steuerlicher und rechtlicher Sicht zu würdigen sind. Bitte holen Sie eine auf Ihre Umstände zugeschnittene Beratung Ihres Steuer- bzw. Rechtsberaters ein, bevor Sie Entscheidungen über die sich in Zusammenhang mit unseren Produkten ergebenden Themen treffen. Es kann keine Haftung übernommen werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.